



INHALTSVERZEICHNIS

1. Kreisfinanzverwaltung; Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen

2. Kreisfinanzverwaltung; Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über die Erhebung von Gebühren für Sportanlagen

3. Tierseuchenrecht; Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI);

hier: Aufstallungspflicht in einer Überwachungszone

1. Kreisfinanzverwaltung; Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung folgende Satzung zur Regelung der außerschulischen Nutzung der in seinem Eigentum stehenden Sportanlagen
(Sportanlagenutzungssatzung – SportA-NuS)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Sportanlagen, Vorrang der schulischen und landkreiseigenen Nutzung
- § 3 Ausschluss der Nutzung
- § 4 Hallenordnung, Verhalten und Aufsicht
- § 5 Nutzungszeiten
- § 6 Vergabe von Nutzungszeiten
- § 7 Kosten der Nutzung
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung und Sicherheitsmaßnahmen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Eigentum des Landkreises stehenden Sportanlagen insb. der Schulturnhallen (im Folgenden „Sportanlagen“). Sie ist Bestandteil von Verträgen zur außerschulischen Nutzung von Sportanlagen durch Dritte und gilt im Übrigen als Richtlinie zur Verwaltung der Schulanlagen gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

§ 2 Zweck der Sportanlagen, Vorrang der schulischen und landkreiseigenen Nutzung

- (1) Die zum Zwecke des Schulsportes errichteten Sportanlagen dienen primär der schulischen Nutzung durch die in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises stehenden Schulen. Außerschulische Nutzungen dürfen den Schulbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (2) Der Landkreis stellt die Sportanlagen darüber hinaus auch für außerschulische Nutzungen, vorrangig für die Jugendarbeit insb. der Jugend sportförderung sowie im Weiteren für den Breitensport zur Verfügung. Weitere außerschulische Nutzungen können nachrangig zugelassen werden.
- (3) Schulische und landkreiseigene Nutzungen haben Vorrang vor außerschulischen Nutzungen. Wurden für eine außerschulische Nutzung bereits Nutzungsverträge abgeschlossen, so können diese bis zu zwei Wochen vorher vom Landkreis gekündigt werden.
- (4) Für die außerschulische Nutzung gelten die Vorschriften des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes sowie des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen entsprechend.

§ 3 Ausschluss der Nutzung

Eine Nutzung der Sportanlagen zu politischen oder religiösen Zwecken, insbesondere im Sinne des Art. 84 BayEUG ist ausgeschlossen.

§ 4 Hallenordnung, Verhalten und Aufsicht

- (1) Die Schulleitung, der die Sportanlage angegliedert ist, kann im Benehmen mit dem Landkreis eine Hallenordnung erlassen oder bestehende ändern. Die Hallenordnung kann dabei weitergehende Regelungen enthalten, welche die Vorgaben dieser Satzung ergänzen und ist von allen Nutzern der Sportanlage einzuhalten.
- (2) Der Nutzer hat jeweils einen bzw. mehrerer voll geschäftsfähige Verantwortliche zu benennen, welche für die Einhaltung dieser Satzung sowie der Hallenordnung und der Nutzungsvereinbarung Sorge tragen (Aufsichtspersonen). Die Aufsichtspersonen sind dem Landkreis auf Verlangen zu nennen. Eine Aufsichtsperson muss während der Nutzung durchgängig vor Ort sein.
- (3) Der Nutzer bzw. die von ihm benannte Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Einrichtungen (Gebäude, Räume, Geräte und dgl.) pfleglich und sachgemäß behandelt werden sowie das Gebäude nach Ablauf der Nutzungszeit geräumt ist. Sie sind ferner verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind dem Landkreis umgehend mitzuteilen. Die Nutzung der überlassenen Einrichtung ist nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person gestattet.
- (4) Die Anlage ist nach der Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen. Der Landkreis behält sich vor, zusätzlich zur üblichen Reinigung

notwendige Reinigungsaufwendungen dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

- (5) Die Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass vorhandene Notfallrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge hindernisfrei und funktionstüchtig zugänglich bleiben.
- (6) Die vom Landkreis hierzu Beauftragten, insbesondere die Schulleitung sowie die Hallenwarte, üben das Hausrecht über die Gebäude und Anlagen aus. Ihnen ist jederzeit auf Verlangen Zugang zu gewähren. Den Anweisungen dieser Personen ist im Rahmen des Hausrechts Folge zu leisten.

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen stehen von Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr für den Schulsport zur Verfügung. Die Schulen tragen die für die Schulnutzung benötigten Zeiten unverzüglich nach Kenntnis des schulischen Nutzungsbedarfes in das Buchungssystem ein.
- (2) In der Zeit von Montag bis Freitag von 17 bis 22 Uhr stehen die Sportanlagen für die außerschulische Nutzung zur Verfügung.
- (3) An Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen oder innerhalb der bayerischen Schulferien ist eine außerschulische Nutzung, abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, nur in besonderen Fällen, beispielsweise für Turnier- oder Wettkämpfe sowie für wettkampf- und ligabezogenen Trainingsbetrieb möglich.
- (4) Keine außerschulische Nutzung ist möglich wenn:
 - Instandsetzungs-, Bewirtschaftungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.
 - die Sportanlage auch nach 17 Uhr durch die Schule z. B. für Schulprüfungen benötigt wird oder
 - sonstige zwingende Gründe eine Nutzung ausschließen oder unwirtschaftlich machen.

§ 6 Vergabe von Nutzungszeiten

- (1) Die Belegung von Nutzungszeiten erfolgt für maximal zwei Jahre im Voraus, jeweils beginnend am Ersten Schultag nach den Sommerferien. Anträge auf Nutzungszeiten sind mindestens 14 Tage und maximal 6 Monate im Voraus einzureichen.
- (2) Der Landkreis vergibt die Nutzungszeiten im pflichtgemäßen Ermessen jeweils in den Sommerferien. Wird eine Nutzungszeit von mehreren beantragt, so sind Angebote welche sich überwiegend an kreisangehörige Kinder- und Jugendliche richten zu bevorzugen. Nicht kommerzielle Angebote sind vor kommerziellen oder gewerblichen Angeboten zu berücksichtigen. Im Übrigen soll auf ein ausgewogenes Verhältnis verschiedener Sportangebote geachtet werden.
- (3) Die Gemeinde in deren Gebiet die Sportanlage liegt, kann Empfehlungen für die Vergabe abgeben. Auf Wunsch ist die Gemeinde hieran zu beteiligen.
- (4) Sind nach der Vergabe in den Sommerferien noch Zeiten verfügbar, so können diese auch unterjährig vergeben werden. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend. Satz 1 gilt mit Zustimmung der Schulleitung auch für Zeiten gemäß § 5 Abs. 1, jedoch dürfen die Verträge hier nur für das aktuell laufende Schuljahr vergeben werden.
- (5) Ein Anspruch auf den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung besteht nicht und erfolgt im Übrigen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages ist zu verweigern wenn dadurch eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Interessen des Landkreises oder der Schule zu erwarten sind. Ein Nutzungsvertrag kann verweigert werden, insbesondere wenn bei einer früheren Nutzung gewichtige Verstöße gegen diese Satzung, die Hallenordnung oder den Nutzungsvertrag oder andere gewichtige Interessen des Landkreises erfolgten.
- (6) Der Landkreis schließt mit den Nutzern nach der Vergabe einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrag nach den Vorgaben dieser Satzung ab. Das Nutzungsrecht wird erst durch den Abschluss des Nutzungsvertrages mit dem Landkreis begründet.

§ 7 Kosten der Nutzung

Für die außerschulische Nutzung nach § 6 wird eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe der Sportanlagengebührensatzung erhoben.

§ 8 Kündigung

- (1) Eine Nutzungsvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- (2) Ein vereinbarter Einzelnutzungstermin kann mit einer Frist von drei Werktagen vor dem Nutzungstag storniert werden. Hierfür gelten die nach § 7 i. V. mit der Sportanlagengebührensatzung entsprechenden Stornierungsgebühren.
- (3) Wurden im Falle von § 5 Abs. 4 bereits Nutzungszeiten für den entsprechenden Zeitraum vergeben, so werden die Ansprüche aus den zugrundeliegenden Verträgen für diese Zeit ausgesetzt. In planbaren Fällen ist der Nutzer über die beabsichtigte Maßnahme mindestens zwei Wochen vorher zu informieren. Bei nicht planbaren aber unaufschiebbaren Fällen kann die Mitteilung auch ohne Frist erfolgen.
- (4) Der Landkreis kann bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, der Hallenordnung gem. § 4 Abs. 1, den abgeschlossenen Nutzungsvertrag sowie die Interessen der Schule oder des Landkreises den Nutzungsvertrag außerordentlich kündigen.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Haftung und Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Der Nutzer trägt das Veranstalterisiko der Veranstaltung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Er trägt ferner die Verantwortung für

den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung insbesondere der Einhaltung der für die Räume höchstens zulässigen Personenanzahl. Der Nutzer hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungs- und sicherheitsbehördlichen Vorschriften zu beachten bzw. deren Einhaltung auf eigene Kosten zu Veranlassen. Ein Nutzungsvertrag entbindet von keinen behördlichen Genehmigungs- oder Erlaubnispflichten. Mit dem Nutzungsvertrag werden auch keine Ausnahmen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen begründet.

- (2) Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen und nicht Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sind, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Landkreises oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, den 22.12.2021

Anton Speer
Landrat

2. Kreisfinanzverwaltung; Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über die Erhebung von Gebühren für Sportanlagen

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die außerschulische Nutzung der in seinem Eigentum stehenden Sportanlagen
(Sportanlagengebührensatzung – SportA-GS)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsgebühren
- § 3 Gebührenermäßigung
- § 4 Stornierungsgebühren
- § 5 Schuldner und Fälligkeit
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Eigentum des Landkreises stehenden Sportanlagen insb. der Schulturnhallen (im Folgenden „Sportanlagen“). Sie ist Bestandteil von Verträgen zur außerschulischen Nutzung von Sportanlagen durch Dritte und gilt im Übrigen als Richtlinie zur Verwaltung der Schulanlagen gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes. Für die außerschulische Nutzung der Schulturnhallen wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Nutzungsgebühr

- (1) Der Landkreis erhebt für die Nutzung der Sportanlagen gemäß § 7 der Sportanlagenutzungssatzung eine Nutzungsgebühr wie folgt:

Sporthalle je Hallenteil	6,25 Euro	je 30 Minuten
Außensportanlagen	6,25 Euro	je 30 Minuten
Mitbenutzung Geräteraum	5 Euro	je Tag
Reinigungspauschale	90 Euro zzgl. ggf. Sonn- und Feiertagszuschläge	je Reinigung
Aufsichtspersonal	Gem. aktuelle Personaldurchsichtskosten	je 30 Minuten

- (2) Für die Berechnung der Gebühr gilt der reservierte bzw. gebuchte Leistungsumfang, auch wenn die Leistung tatsächlich, aus vom Nutzer zu vertretenden Gründen, in geringerem Umfang in Anspruch genommen wurde.

- (3) Wurde abweichend vom Nutzungsvertrag tatsächlich eine umfangreichere Leistung in Anspruch genommen (z. B. zusätzliche Bestuhlung, längere Inanspruchnahme des Aufsichtspersonals etc.), so erhöht sich das Nutzungsentgelt entsprechend. Nicht vereinbarte aber in Anspruch genommene Zusatzleistungen oder Überschreitungen der Nutzungszeit können – unabhängig von einem evtl. zu ersetzenden Schaden – mit 50 % Aufschlag zur regulären Gebühr berechnet werden.

- (4) Die genannten Nutzungsgebühren sind Nettogebühren. Sofern eine Umsatzsteuerpflicht des Landkreises besteht oder eintritt, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem aktuell geltenden Umsatzsteuersatz zusätzlich erhoben.

- (5) Reinigungskosten werden nur erhoben, wenn diese nicht bereits mit der regulären Reinigung der Anlage miterledigt werden können. Sofern vom Nutzer nicht gesondert gewünscht, finden Reinigungen nur im für den Schulbetrieb notwendigen Umfang statt.

- (6) Kosten für das Aufsichtspersonal sind während der Schulzeiten werktags in der Nutzungsgebühr inkludiert. Im Übrigen sind diese nach den tatsächlichen anfallenden Stunden mit den Personaldurchschnittskosten abzurechnen, wobei auf halbe Stunden aufzurunden ist.

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Die Nutzungsgebühr nach § 2 mit Ausnahme der Kosten für Reinigung und Aufsichtspersonal wird für folgende Personengruppen wie folgt ermäßigt:

Fortsetzung nächste Seite

1. 60 % Ermäßigung für gemeinnützige Vereine und Organisationen, öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften mit Sitz im Landkreis, für Einrichtungen dessen Betriebsaufwand der Landkreis überwiegend trägt sowie für nicht gewinnorientierte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis. Nutzer der Gruppe 1 dürfen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sein.
2. 50 % Ermäßigung für sonstige Organisationen auf dem Gebiet der Kultur-, Gesundheits-, Sport- oder Jugendförderung mit Sitz im Landkreis, sofern mit der Veranstaltung keine originär kommerziellen Absichten verfolgt wird und der kommunale Aufgabenkreis eröffnet ist.
3. 40 % Ermäßigung für sonstige gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

(2) Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

§ 4 Stornierungsgebühr

- (1) In den Fällen einer Stornierung einzelner Nutzungstage kann eine Stornierungsgebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschrift festgesetzt werden.
- (2) Erfolgt eine Stornierung durch den Nutzer im Zeitraum von bis zu 3 Werktagen vor dem Nutzungstag, so sind nur die Hallen- oder Anlagengebühr, jedoch keine Kosten für Aufsichtspersonal, Reinigung oder weiterer Zusatzleistungen abzurechnen.
- (3) Erfolgt eine Stornierung durch den Nutzer im Zeitraum von bis zu 3 Monaten vor dem Nutzungstag, so sind Stornierungsgebühren in Höhe von 50 % der regulären Hallen- oder Anlagengebühr festzusetzen.

§ 5 Schuldner und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr schuldet derjenige, mit welchem der Landkreis den entsprechenden Nutzungsvertrag abgeschlossen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr kann einem Dritten in Rechnung gestellt werden, sofern dieser dem Landkreis allgemein oder im Einzelfall die Kostenübernahme zusichert.
- (3) Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Nutzungsvertrages.
- (4) Die Gebühr wird 30 Tage nach der Rechnungsstellung durch den Landkreis zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges kann eine Mahngebühr von 5 Euro erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, den 22.12.2021

Anton Speer
Landrat

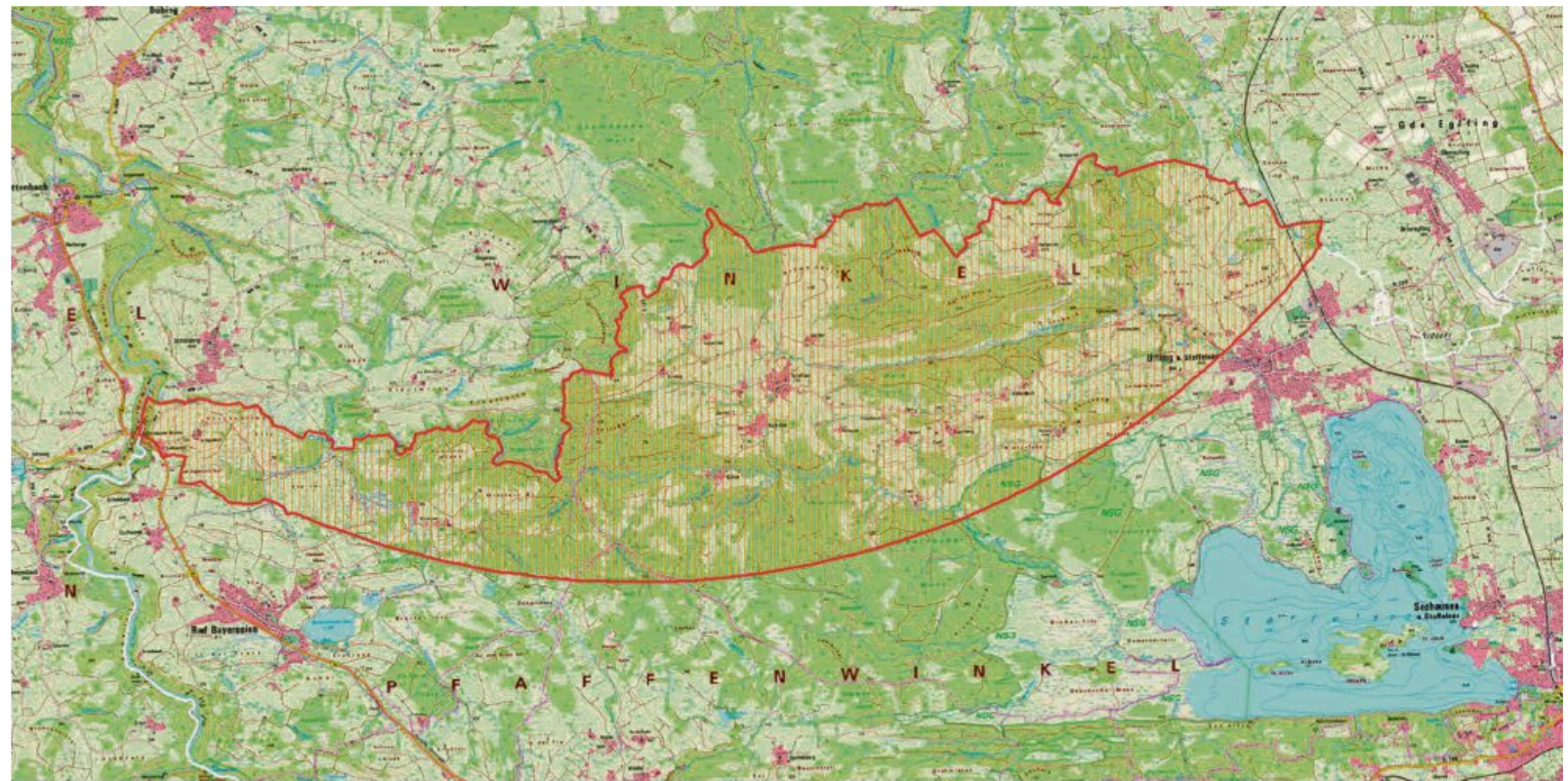
3. Tierseuchenrecht; Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI);

hier: Aufstallungspflicht in einer Überwachungszone

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund von Art. 170 Abs. 1 der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429) i.V.m. § 13 der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen halten und deren Geflügelhaltung sich innerhalb der in



der beiliegenden Karte (Anlage 1) gekennzeichneten Überwachungszone befindet, wird die Aufstallung des Geflügels angeordnet.

Die Aufstallung hat entweder in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zu erfolgen.

2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel, deren Geflügelhaltung sich innerhalb der in der beiliegenden Karte (Anlage 1) gekennzeichneten Überwachungszone befindet, haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen.

Halter von Geflügel im Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tiere deren Geflügelhaltung sich innerhalb der in der beiliegenden Karte (Anlage 1) gekennzeichneten Überwachungszone befindet haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 31.12.2021, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2022, 00:00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.lra-gap.de/de/gefluegel.html> abrufbar.

Dort ist auch die zur Allgemeinverfügung gehörende Karte der Überwachungszone mit einer Zoom-Funktion veröffentlicht um die genaue Lage der Überwachungszone besser erkennen zu können.

2. Es können vom Veterinäramt Garmisch-Partenkirchen nach Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - a) eine Aufstallung
 - aa) wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - bb) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

3. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 GeflügelpestV und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflügelpestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuftem Verlusten wird hingewiesen.

4. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasane, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die Tierhaltung dem Veterinäramt Garmisch-Partenkirchen vor Beginn unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Sofern noch nicht geschehen, bitten wir die Anzeige umgehend nachzuholen.

Die Erreichbarkeit des Veterinäramt Garmisch-Partenkirchen lautet:

Veterinäramt-Garmisch-Partenkirchen
Martinswinkelstraße 8
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel. 08821/751-700
E-Mail: veterinaeramt@lra-gap.de

5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeld geahndet werden.
6. Die Labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Sachgebiet 53 –, Außenstelle Hindenburgstraße 43 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Sie kann darüber hinaus jederzeit auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.lra-gap.de/de/gefluegel.html> abgerufen werden.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Garmisch-Partenkirchen, 28.12.2021

Reuber
Oberregierungsrat

Anlage:
1 Karte der Überwachungszone

Garmisch-Partenkirchen, 30.12.2021

Landratsamt
Anton Speer
Landrat